

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 25

Schafflund, 08.07.2022

52. Jahrgang

Bekanntmachungen:

- Seite 206 Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Flensburger Straße“ und der 32. Änd. de Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe
- Seite 208 Öffentliche Auslegung des Entwurfs des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Feuerwehrhaus Jardelund-Böxlund“ der Gemeinde Jardelund
- Seite 211 Beschluss über die Feststellungs- und Einbeziehungssatzung „Westerstraße“ für das Gebiet südlich der "Westerstraße" sowie östlich der Straße "Naesweg" am westlichen Rand des Ortsteiles Sillerup in der Gemeinde Lindewitt.

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Gewerbegebiet an der Flensburger Straße“
und der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Gemeinde Großenwiehe
nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 die Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Flensburger Straße“ und der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südöstlich der „Flensburger Straße“ (Kreisstraße 67), nördlich der „Wanderuper Straße“ nordöstlich der Ortslage Großenwiehe, westlich angrenzend an die vorhandene Biogasanlage, beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Großenwiehe beabsichtigt mit der Planung die Entwicklung bedarfsgerechter Gewerbeflächen für bereits ansässiges Gewerbe.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, den 18.07.2022 um 17:30 Uhr

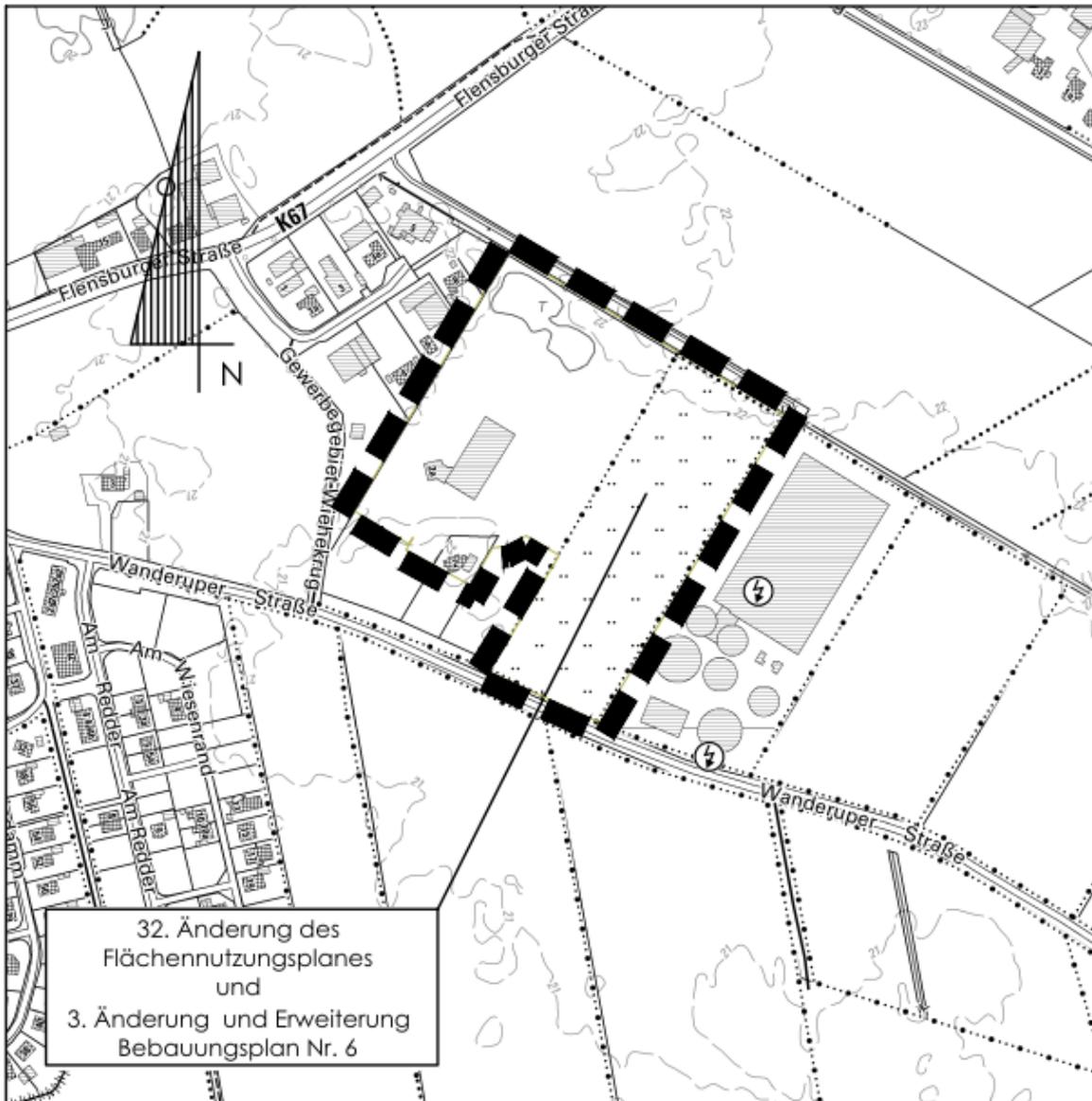
in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 08.07.2022

Im Auftrag

gez. Holger Sönnichsen



Amt Schafflund Der Amtsvorsteher

Bekanntmachung der Gemeinde Jardelund

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des selbstständigen Bebauungsplans Nr. 3 „Feuerwehrhaus Jardelund-Böxlund“ der Gemeinde Jardelund nach 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.07.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Feuerwehrhaus Jardelund-Böxlund“ für das Gebiet im Nordwesten der Ortslage Jardelund, nördlich der Straße Westring und die Begründung liegen vom

18.07.2022 bis zum 18.08.2022

in der Amtsverwaltung Schafflund
in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20,
während folgender Zeiten öffentlich aus:
Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, welche die Planung auf die folgenden Schutzgüter haben kann: Mensch, Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft, Ortsbild, Schutzgebiete.

Weiterhin enthält der Umweltbericht Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und/oder Nichtdurchführung der Planung, zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, zu Planungsalternativen und zu Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen

- Landesplanungsbehörde vom 23.02.2022
- Kreis Schleswig-Flensburg vom 05.01.2022
- LLUR – Technischer Umweltschutz vom 20.12.2022

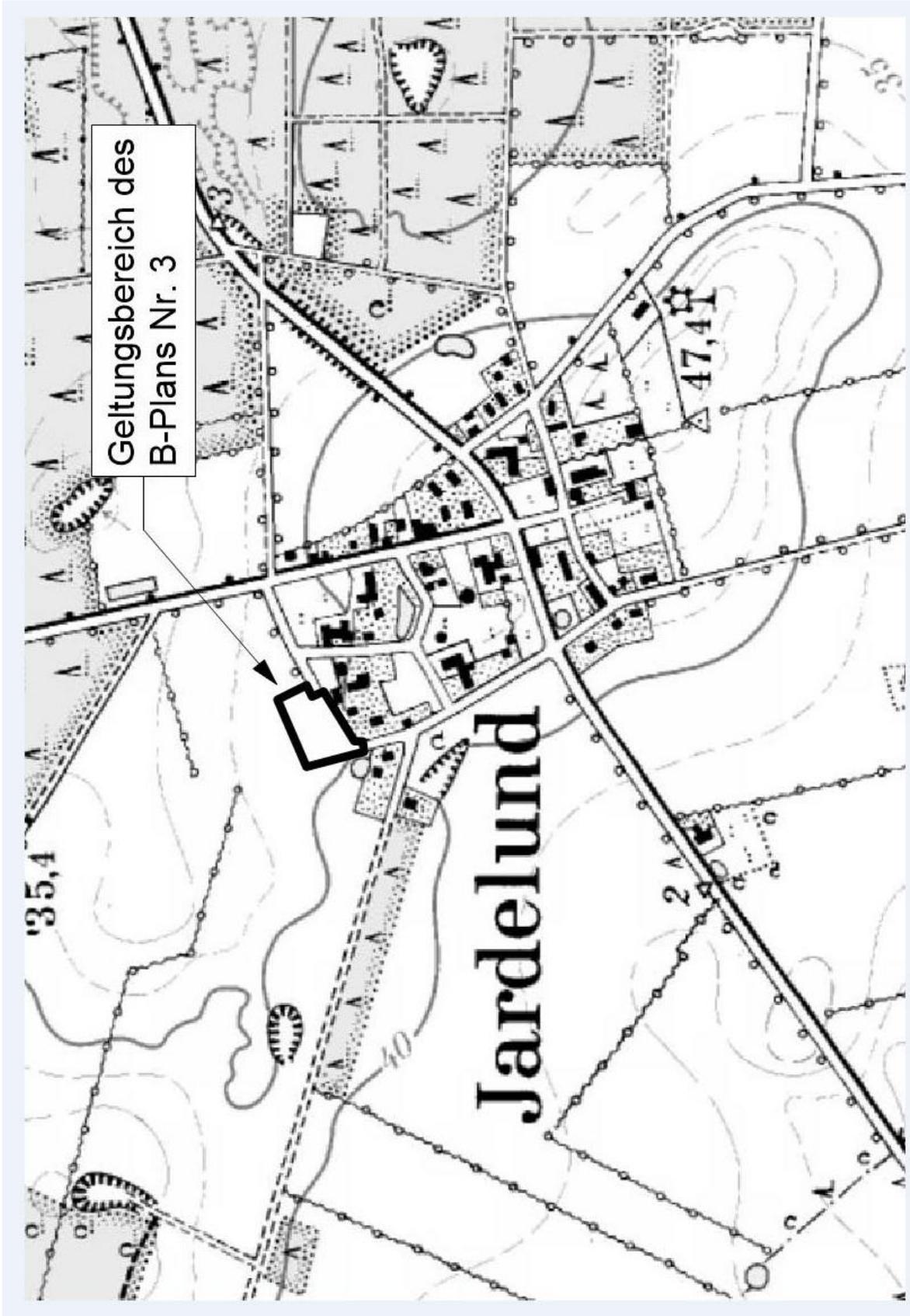
Tabelle: Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter mit den jeweils inhaltlich zugeordneten Unterlagen

Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Auswirkungen der Planung	Unterlagen
Mensch	- Schallimmissionen durch private PKW und Einsatzfahrzeuge.	- Umweltbericht - Stellungnahme LLUR - Stellungnahme Landesplanung
Tiere / Pflanzen / Artenvielfalt	- Keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut	- Umweltbericht - Stellungnahme Kreis S-F
Fläche	- Inanspruchnahme des Außenbereichs.	- Umweltbericht - Stellungnahme Landesplanung -
Boden	- Keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut.	- Umweltbericht
Wasser	- Keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut.	- Umweltbericht
Klima / Luft	- Keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut.	- Umweltbericht
Landschaft / Ortsbild	- Keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut.	- Umweltbericht
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut.	- Umweltbericht
Schutzgebiete	- Plangebiet grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft an. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzziel zu erwarten.	- Umweltbericht - Stellungnahme Landesplanung

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der o. g. Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Schafflund, den 08.07.2022

Im Auftrage
gez.
(Sönnichsen)



**AMT SCHAFFLUND
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N T M A C H U N G

Beschluss über die Feststellungs- und Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB „Westerstraße“ für das Gebiet südlich der "Westerstraße" sowie östlich der Straße "Naesweg" am westlichen Rand des Ortsteiles Sillerup in der Gemeinde Lindewitt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 16.06.2022 die Feststellungs- und Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB „Westerstraße“ für das Gebiet südlich der "Westerstraße" sowie östlich der Straße "Naesweg" am westlichen Rand des Ortsteiles Sillerup in der Gemeinde Lindewitt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 09.07.2022 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Satzung und die Begründung unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, den 08.07.2022

Im Auftrage

gez.
Sönnichsen

Übersichtskarte:

